

Lösung Fall 4: Liebeskummer

Definitionen und Prüfungsschemata

I. §§ 212, 216 StGB (Tötung auf Verlangen)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) des Grunddelikts des § 212 Abs. 1 StGB

bb) der Privilegierung des § 216 Abs.1 StGB

- Systematisierung von § 216 Abs.1 StGB umstritten: Privilegierung oder eigenständiger Tatbestand (vgl. den Streit zu §§ 212, 211 StGB)
- Ausdrückliches und ernstliches Verlangen der Tötung
 - **Verlangen:** mehr als bloße Einwilligung. Opfer muss Tötung ernstlich begehrt haben.
 - **Ausdrücklich:** unmissverständliche Kundgabe durch Worte, Gebärden oder Gesten.
 - **Ernstlich:** nur dann, wenn das Verlangen auf einem freiverantwortlichen Willensentschluss und einer fehlerfreien Willensbildung beruht.

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (= Kenntnis und Wille, mindestens dolus eventualis) bezüglich

- des Grunddelikts des § 212 StGB
- der Privilegierung des § 216 StGB

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Ggf. Rechtfertigung durch § 34 StGB, vgl. dazu unten „Sterbehilfe“

II. Sterbehilfe

Zu unterscheiden sind:

- Strafloze Beihilfe zur Selbsttötung
- Strafbare Fremdtötung
 - **Aktive Sterbehilfe:** Zielgerichtete Lebensverkürzung: § 216 StGB
= stets strafbar, ggf. aber Privilegierung nach § 216, vgl. oben
 - **Passive Sterbehilfe:** Unterlassen oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen.
 - Nach neuerer Rechtsprechung (BGHSt 55, 191) kommt es im Rahmen der Abgrenzung von Tun und Unterlassen nicht mehr auf das äußere Erscheinungsbild der Tat an. Vielmehr werden nun alle Handlungen, die mit einer Beendigung einer ärztlichen Behandlung in Zusammenhang stehen, in einem normativ-wertenden Oberbegriff des *Behandlungsabbruchs* zusammengefasst, der neben objektiven Handlungselementen auch die subjektive Zielsetzung des Handelnden umfasst, eine bereits begonnene medizinische Behandlungsmaßnahme gemäß dem Willen des Patienten

insgesamt zu beenden oder ihren Umfang entsprechend dem Willen des Betroffenen oder seines Betreuers nach Maßgabe jeweils indizierter Pflege- und Versorgungserfordernisse zu reduzieren.

- Strafflos, wenn der Behandlungsabbruch (nicht die Tötung!) durch eine Einwilligung gerechtfertigt war, wobei eine Einwilligung nur in Betracht kommt, wenn sich das Handeln darauf beschränkt, einen Zustand (wieder-)herzustellen, der einem bereits begonnenen Krankheitsprozess seinen Lauf lässt, indem zwar Leiden gelindert, die Krankheit aber nicht (mehr) behandelt wird, so dass der Patient letztlich dem Sterben überlassen wird. Nicht erfasst ist ein gezielter Eingriff, der die Beendigung des Lebens vom Krankheitsprozess abkoppelt.
- **Voraussetzungen der Sterbehilfe als Behandlungsabbruches nach BGHSt 55, 191** (wiedergegeben nach Rengier, BT II, 17. A., § 7 Rn. 7b)
 - Lebensbedrohende Krankheit
Der Patient leidet an einer Krankheit, die ohne Behandlung zum Tode führte.
 - Behandlungsabbruch
Eine im Zusammenhang mit der Erkrankung stehende Behandlung wird unterlassen, begrenzt oder beendet (auch durch aktives Tun).
 - Patientenwille
Der Behandlungsabbruch entspricht dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen.

– **Indirekte Sterbehilfe:** Inkaufnahme von Lebensverkürzung bei Verabreichung von Medikamenten, die den Sterbeprozess erleichtern.

= Jedenfalls straflos, wenn keine Lebensverkürzung (und Kenntnis hiervon)

= Nach h.M. straflos auch bei Lebensverkürzung, wenn diese nicht eigentlicher Zweck des ärztlichen Handelns war (teilweise wird die Tötungshandlung verneint, teilweise über § 34 StGB)

Probleme und Schwerpunkte

Schwerpunkte 1. Ordnung

- Abgrenzung straflose Selbsttötung / strafbare Fremdtötung
- Sterbehilfe – Abgrenzungen, Aufbaufragen und Strafbarkeiten

Schwerpunkte 2. Ordnung

- Wechsel der Tatherrschaft ab Bewusstlosigkeit des Suizidenten, § 13 StGB
- Sperrwirkung des § 216 StGB nach Rücktritt vom Versuch für §§ 224 ff. StGB
- Definition des Verlangens in § 216 StGB

Kleinere Probleme

- Opfer als vorsatzloses Werkzeug gegen sich selbst
- Aufbau von Rücktritt und Versuch

Weiterführende Hinweise

I. Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung

- Verurteilung einer Krankenschwester wegen fünffachen Mordes, BGH 5 StR 525/07
- Indirekte Sterbehilfe, BGH 3 StR 79/96
- Abbruch lebenserhaltender Behandlung auf Grundlage des Patientenwillens, BGH NJW 2010, 2963

Aktuelle Literatur

- Lüttig, Frank: Begleiteter Suizid durch Sterbehilfevereine: Die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Verbots, ZRP 2008, 57 ff.
- Ladiges, Manuel: Erlaubte Tötungen: JuS 2010, 879 ff.
- Fateh-Moghadam, Bijan/Kohake, Marina: Übungsfall – Selbstjustiz auf der Intensivstation, ZJS 2012, 98 ff. (klausurtechnische Aufarbeitung des BGH-Falles „Putz“)

Lösungsskizze

Tatkomplex 1: Selbstmord aus Liebeskummer

A. Strafbarkeit der A

I. §§ 212, 22, 23 Abs. 1 StGB (durch Einnahme der Schlaftabletten)

Mangels der Strafbarkeit der Selbsttötung scheidet eine solche der A vorliegend aus.

II. §§ 223, 224 StGB (durch Einnahme der Schlaftabletten)

Gleiches gilt für die Selbstverletzung, die ebenfalls nicht strafbar ist.

III. §§ 212, 216, 22, 23, 26 StGB (durch die Bitte an B und C ihr beim Suizid zu helfen)

Möglicherweise könnte A sich wegen einer Anstiftung zur Tötung auf Verlangen strafbar gemacht haben, indem sie B und C bat, ihr zu helfen, aus dem Leben zu scheiden. Da der Tatentschluss bei B und C erst durch diese Bitte überhaupt hervorgerufen wurde, liegt hier ein Bestimmen unproblematisch vor.

Fraglich ist des Weiteren, ob B und C zu einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat bestimmt worden sind. In Betracht kommt insofern Tötung auf Verlangen gem. § 216 Abs. 1 StGB. Auf die Prüfung, ob sich B und C wegen Tötung auf Verlangen strafbar gemacht haben, käme es an dieser Stelle jedoch nicht an, wenn das Verhalten der A unabhängig davon ohnehin nicht strafbar wäre.

Insofern gilt vorliegend zu berücksichtigen, dass eine Tötung auf Verlangen schon denklogisch nicht vorstellbar ist, ohne dass das Opfer eine andere Person zur Tötung seiner eigenen Person bestimmt. Darüber hinaus gilt auch zu bedenken, dass die Vorschrift des § 216 StGB gerade dem Zweck dient, das Rechtsgut Leben der A zu schützen, sodass es paradox wäre, wenn gerade diese Vorschrift ihre Strafbarkeit auslösen würde. Demnach ist in dem Verhalten der A ein Fall der sog. *notwendigen Teilnahme* zu erblicken; diese ist *per se* nicht strafbar.

Mithin ist A vorliegend nicht wegen der Anstiftung zum Töten auf Verlangen gem. §§ 212, 216, 22, 23, 26 StGB strafbar.

B. Strafbarkeit der B

I. §§ 212, 216, 22, 23 Abs. 1 StGB (durch Bereitstellen der Medikamente)

1. Vorprüfung:

- Nichtvollendung: A ist noch am Leben
- Tötung auf Verlangen gem. § 216 StGB ist ein Vergehen. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich vorliegend aus den §§ 23 Abs. 1 2. Alt, 12 Abs. 2, 216 Abs. 2 StGB

2. Tatentschluss

- Vorsatz hinsichtlich des Todes (+): B möchte ihrer Freundin bei ihrer Selbsttötung helfen
- Vorsatz hinsichtlich der Tötungshandlung: eigene Tötungshandlung der B?

Abgrenzung: Teilnahme an fremder Selbsttötung oder täterschaftliche Fremdtötung
hier: B hat A die Medikamente nur besorgt, die Einnahme soll A selbst vornehmen

→ A behält nach Bs Vorstellung **Entscheidungsbefugnis** (Tatherrschaft), ob ihr Tod eintritt, somit ist vorgestellte Handlung der B als Teilnahmehandlung zu bewerten. B wird erst auf Verlangen von A tätig.

3. Ergebnis

Keine Strafbarkeit nach §§ 212, 216, 22, 23 Abs. 1 StGB, da B der A bei ihrer Tat nur Hilfe leisten möchte. Die Teilnahme an fremder Selbsttötung ist jedoch straflos, daher auch keine Strafbarkeit gem. §§ 212, 216, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB.

II. **§§ 223 Abs. 1 StGB**

1. Tatbestand

Ein Körperverletzungserfolg, für den die Handlung der B auch kausal war, ist zwar eingetreten; aufgrund der eigenverantwortlichen Einnahme der Medikamente durch das Opfer ist diese ihr jedoch objektiv nicht zurechenbar (vgl. *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 259).

2. Zwischenergebnis

Keine Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1 StGB

III. **§§ 223 Abs. 1, 27 StGB**

Eine Beihilfe zur Körperverletzung scheidet mangels vorsätzlicher rechtswidriger Haupttat aus.

IV. **§§ 212, 216, 13, 22, 23 Abs.1 StGB (durch Untätigbleiben)**

1. Vorprüfung (+), s.o.

2. Tatentschluss

Vorsatz bzgl.

- des Todes eines Menschen (+): B will A bei der Selbsttötung helfen
- des Unterlassens: Nichtvornahme der rechtlich gebotenen und erforderlichen Handlung

Problem: Strafbarkeit durch Unterlassen der Rettung nach Eintritt der Bewusstlosigkeit

- **Rspr.:** Teilnehmender nun Garant aus Ingerenz → Pflicht, Hilfe zu leisten oder zu holen. Insbesondere, weil die Tatherrschaft nach dem Eintritt der Bewusstlosigkeit nicht mehr beim Suizidenten liegt (Arg. Tatherrschaftswechsel).

Kritik: Die Wertentscheidung des Gesetzgebers, die Suizidbeteiligung aus dem Strafbarkeitsbereich der Tötungsdelikte herauszunehmen, wird unterlaufen.

- **Lit.:** aus der **Straflosigkeit der aktiven Teilnahme an der Selbsttötung** folgt, dass der Teilnehmer am Suizid, der nichts zur Verhinderung eines solchen Suizides unternimmt, ebenfalls straflos ist. Die freiverantwortliche Entscheidung des Suizidwilligen wirkt auch bei Eintritt der Bewusstlosigkeit fort.

hier: Streit kann dahinstehen, da B im Moment der Bewusstlosigkeit tatsächlich handelt, indem sie dafür sorgt, dass A ihren Magen entleert und anschließend den Notarzt ruft.

Selbst, wenn die von der Rechtsprechung angenommene Garantstellung bestünde, hat B dieser Garantstellung Genüge getan und verhindert, dass A stirbt. Eine Strafbarkeit wegen Tötung durch Unterlassen ist deshalb in jedem Fall ausgeschlossen.

Anm.: Sollte man den Streit entschieden müssen, spricht für Ansicht der Literatur, dass nur so dem Selbstbestimmungsrecht des Suizidenten genügend Raum bleibt. Umgekehrt kann man sich aber auch auf den Standpunktstellen, dass sein Selbstbestimmungsrecht eben nicht so weit rei-

che, da sein Leben, wie auch an der Einwilligungssperre des § 216 StGB erkennbar, nicht zu seiner Verfügung steht.

V. §§ 223, 13, 22, 23, Abs. 1 StGB (durch Untätigbleiben)

Eine Strafbarkeit der B wegen Körperverletzung durch Unterlassen scheidet aus (siehe bereits oben Strafbarkeit der B gem. § 212, 216, 13, 22, 23 Abs. 1 StGB), denn B hat im Moment der Bewusstlosigkeit der A gehandelt und somit ihrer Garantenstellung genüge getan.

C. Strafbarkeit der C

I. §§ 212, 216, (25 Abs.1, 2. Alt.,) 22, 23 Abs.1 StGB (durch Reichen des vergifteten Sektglases)

1. Vorprüfung

Nichtvollendung und Strafbarkeit des Versuchs (+): vgl. oben

2. Tatentschluss

a) bzgl. des Grunddelikts

– Vorsatz in Bezug auf den Erfolg (Tod der A) (+):

C möchte den Wunsch ihrer Freundin respektieren und ihren Tod herbeiführen

– Vorsatz hinsichtlich eigenen Handelns?

Zurechnung über § 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB – (Tatmittler als Werkzeug gegen sich selbst)

– e.A: § 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB ist auch in Zweipersonenverhältnissen anwendbar; Verweis auf die strukturelle Ähnlichkeit mit Grundfall der mittelbaren Täterschaft hier: A handelt unvorsätzlich, C hat die entsprechende Wissensherrschaft

– Rspr: keine Anwendung des § 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB; Täter hat alle Faktoren des Kausalverlaufs vorgesteuert und nutzt bewusst die Regelmäßigkeit von Handlungsabläufen aus, so dass die Mitwirkung des Opfers bloßer Kausalfaktor ist
→ Unmittelbare Täterschaft (Rückgriff auf § 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB nicht erforderlich)

→ Strafbare Fremdtötung in unmittelbarer Täterschaft der C

b) bzgl. der Privilegierung, § 216 StGB

Vorsatz hinsichtlich ernsthaften und ausdrücklichen Verlangens und des Bestimmens zur Tat

– Verlangen (+)

– ausdrücklich: wenn es in eindeutiger, unmissverständlicher Weise durch Worte oder Gesten kundgetan worden ist

– ernstlich: nur dann, wenn es auf einem frei verantwortlichen Entschluss des Opfers beruht

hier (+): C handelt aus dem einzigen Grund, weil A ihren Sterbewunsch ihr gegenüber geäußert hat

3. Unmittelbares Ansetzen

Der Täter setzt unmittelbar an, wenn er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschritten und objektiv so zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt hat, dass sie ohne wesentliche Zwischenakte in die eigentliche Tatausführung einmündet.

hier (+): jedenfalls mit dem Reichen des Sektglases schon unmittelbare Gefahr für A

4. Rechtswidrigkeit
Rechtfertigung wegen Einwilligung?
(-) Rechtsgut des Lebens ist hinsichtlich gezielter Eingriffe nicht disponibel; arg. e. § 216 StGB
5. Schuld (+)
6. Strafausschließungsgrund des Rücktritts
 - Kein fehlgeschlagener Versuch
Fehlgeschlagen ist der Versuch, wenn die zu ihrer Ausführung vorgenommenen Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen **Erfolg** entweder gar nicht mehr oder zumindest **nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann**
hier (+): Der Versuch ist nicht fehlgeschlagen, da der Täter durch bloßes Abwarten den Tod der A herbeiführen *könnte*.
 - Beendeter Versuch, § 24 Abs.1, 1.Alt. StGB
Beendet: wenn der Täter nach seiner Vorstellung alles getan hat, was zur Verwirklichung des tatbestandlichen Erfolges nötig ist
hier (+): Sie hat alles zur Tötung Notwendige getan. Nun reicht bloßes Abwarten aus
→ Folge: Aktive Verhinderung des Eintritts des Erfolgs erforderlich
hier (+): C belebt A zwar nicht selbst wieder, fordert jedoch B dazu auf und ruft zusammen mit B den Notarzt; gerade durch das Zusammenwirken dieser Ursachen wird A gerettet. Dies ist ausreichend.
 - Freiwilligkeit des Rücktritts
Autonome Entscheidung der C (+): C erkennt, dass kein Mann es wert ist, für ihn sein Leben zu beenden. So entscheidet sie sich ohne äußeren Zwang, das Leben der A zu retten.
7. Ergebnis
Keine Strafbarkeit nach §§ 212, 216, 22, 23 Abs. 1 StGB

II. §§ 223, 224 Abs.1 Nr. 1, 5 StGB (durch Reichen des vergifteten Sektglases)

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) des Grunddelikts
körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung (+): Vergiftung der A
 - bb) der Qualifikation
 - **Gift** (Nr. 1): jede anorganische oder organische Substanz, die unter bestimmten Bedingungen chemisch oder chemisch-physikalisch die Gesundheit zu beeinträchtigen vermag
hier (+): tödliche Dosis Gift
 - **lebensgefährdende Behandlung** (Nr. 5): die Behandlung ist nach den Umständen des Einzelfalls objektiv generell (h.M.) geeignet, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen
hier (+): A wäre fast gestorben
 - b) Subjektiver Tatbestand

aa) des Grunddelikts

Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale (+): Nach der Einheitstheorie umfasst der Tötungsvorsatz auch die Körperverletzung als notwendiges Durchgangsstadium.

bb) der Qualifikation (+)

2. Rechtswidrigkeit

Einwilligung?

- Grundsätzlich ist eine Einwilligung in die Körperverletzung möglich.
- Eine Grenze wird dem durch § 228 StGB gesetzt
 - Eine Körperverletzung bleibt demnach rechtswidrig, wenn sie (die Körperverletzung, nicht die Einwilligung) gegen die guten Sitten verstößt.
 - Die Sittenwidrigkeit der Körperverletzung folgt hier zum einen aus der Tatsache, dass sie zum Zwecke der Tötung vorgenommen wird; generell sprechen aber auch schon die Intensität der Körperverletzung und das Maß der Sittenwidrigkeit des mit ihr verfolgten Zwecks für ihre Sittenwidrigkeit.
 - hier: Einwilligung (-)

3. Schuld (+)

4. Strafzumessung

Strafrahmen des § 224 StGB Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren

Problem: Rücktritt der C von § 216 StGB

Hätte C die A sterben lassen, wäre sie nur nach § 216 StGB strafbar, da die Körperverletzungsdelikte hinter den Tötungsdelikten subsidiär zurücktreten. Dadurch, dass sie A rettet, „verliert“ sie den für sie günstigeren Strafrahmen des § 216 StGB von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und gerät in den ungünstigeren Strafrahmen des § 224 StGB (6 Monate bis 10 Jahre).

C könnte aufgrund ihres Rücktritts also schwerer bestraft werden, als wenn sie es nicht zurückgetreten wäre.

→ Deshalb **Sperrwirkung** des § 216 Abs. 1 StGB: Körperverletzungsdelikte, die einen höheren Strafrahmen haben als § 216 Abs. 1 StGB werden in ihren Rechtsfolgen beschränkt, wenn der Täter von § 216 Abs. 1 strafbefreiend zurückgetreten ist. In diesen Fällen wäre der Strafrahmen des § 216 Abs. 1 StGB anzuwenden.

Vorliegend jedoch könnte auch ein minder schwerer Fall der gefährlichen Körperverletzung anzunehmen sein, da C dem Wunsch der A folgt. In dem Fall wäre auch der Strafrahmen des minderschweren Falles des § 224 I StGB anzuwenden (3 Monate bis 5 Jahre), welche noch mal günstiger ist, als der des § 216 StGB.

5. Ergebnis

Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 5 StGB (Strafrahmen aus § 216 Abs. 1 StGB oder minder schwerer Fall des § 224 StGB)

D. Ergebnis und Konkurrenzen

- keine Strafbarkeit von A und B
- Strafbarkeit der C nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 5 StGB

Tatkomplex 2: Im Krankenhaus

Strafbarkeit des E

I. §§ 212, 216 StGB (Abschalten des Beatmungsgeräts)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- Erfolg: Tod der D (+)
- Tötungshandlung: aktives Tun oder Unterlassen?
 - Diese Frage war **bisher** umstritten.
 - e.A.: Das Abschalten einer Apparatur ist stets eine aktive Handlung
 - h.M.: Die Frage, ob eine Handlung oder Unterlassen vorliegt, ist nicht ausschließlich eine faktische Frage, sondern auch eine normative.
 - Insofern ist zu fragen, wo bei Berücksichtigung des sozialen Handlungssinnes der Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhalten liegt
 - Bei außenstehenden Personen daher Handlung
 - Beim behandelnden Arzt jedoch nur Unterlassen
 - Ob der Arzt seine manuellen Lebenserhaltungsmaßnahmen unterlässt oder Lebenserhaltungsmaßnahmen, die technisch unterstützt vorgenommen werden, einstellt, sollte kein Unterschied machen.
 - *Anm.: Dies hatte den Vorteil, dass der Arzt in derartigen Fällen nicht bestraft werden musste. Denn wäre sein Verhalten ein Handeln, konnte es nicht gerechtfertigt werden. Die aktive Tötung ist einer Rechtfertigung nicht zugänglich. Eine Tötung durch Unterlassen hingegen konnte in diesen Fällen nicht bestraft werden, wenn sie auf dem Patientenwillen beruhte, da der Arzt den Patienten auch nicht zwangsbehandeln darf.*
 - **Neue Rspr. Des BGH** (Urt. v. 25. Juni 2010; BGHSt 55, 191 ff.)
 - Die normative Umwertung eines aktiven Tuns in ein Unterlassen ist nicht statthaft (BGHSt 55, 191, 202 f.).
 - Deshalb werden alle Handlungen, die mit der Beendigung einer ärztlichen Behandlung zusammenhängen, zu dem normativ-wertenden Oberbegriff **Behandlungsabbruch** zusammengefasst (BGHSt 55, 191, 203).
 - Dieser kann sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun vorgenommen werden (Leitsatz des BGH).
 - Auf die Person des Handelnden (bzw. Unterlassenden) kommt es nicht an.
 - *[Das o.g. Problem der Rechtfertigung löst der BGH nunmehr dogmatisch zutreffender unter Rechtswidrigkeit]*
 - Handlung also (+)
- Kausalität des Behandlungsabbruchs für den Todeseintritt

Hier: (+), insb. nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt die zusätzlich eine lebensverkürzende Spritze setzt. Ein Abbruch der Kausalität kommt nur dann in Betracht, wenn die neu hinzutretende Ursache eine neue Ursachenreihe schafft, die für sich gesehen alleine den Erfolg herbeiführt.

- Privilegierung des § 216 Abs. 1 StGB
hier (+): laut Patientenverfügung ist der Behandlungsabbruch ausdrücklich gewünscht

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit

- Einwilligung grundsätzlich (-) wg. § 216 StGB
- Wäre auch in diesen Fall jedoch eine Einwilligung generell nicht möglich, wäre der am 1.9.2009 eingeführte § 1901a BGB (Patientenverfügung – Lesen!) bei tödlichen Krankheiten quasi gegenstandslos.
- Daher ist die Wirkung des § 1901a BGB auch im Strafrecht zu berücksichtigen (Vgl. BGHSt 55, 191, 199 f.)
- Zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten aus Art. 1 I, 2 I GG ist deshalb unter bestimmten Voraussetzungen eine **Einwilligung in den Behandlungsabbruch als Sterbehilfe** (das ist keine Einwilligung in die eigene Tötung!) möglich (BGHSt 55, 191, 204).
- Voraussetzungen der Sterbehilfe als Behandlungsabbruches nach BGHSt 55, 191 (wiedergegeben nach *Rengier*, BT II, 17. A., § 7 Rn. 7b)
 - (1) Lebensbedrohende Krankheit
 - Der Patient leidet an einer Krankheit, die ohne Behandlung zum Tode führte.
 - Hier (+)
 - (2) Behandlungsabbruch
 - Eine im Zusammenhang mit der Erkrankung stehende Behandlung wird unterlassen, begrenzt oder beendet (auch durch aktives Tun).
 - Hier (+)
 - (3) Patientenwille
 - Der Behandlungsabbruch entspricht dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen.
 - Hier (+)
- Einwilligung in den Behandlungsabbruch als Sterbehilfe (+)
- Rechtswidrigkeit (-)

3. Ergebnis

Keine Strafbarkeit nach §§ 212 StGB

II. § 212 Abs.1, 216 Abs. 1 StGB (Verabreichung des Medikaments)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) des Grunddelikts

- Tod eines **anderen** Menschen (+): D stirbt
Jegliche Lebensverkürzung genügt.
 - **objektive Zurechnung**
 - nach e.A. ist diese zu verneinen, da die Hilfe im Sterben außerhalb des Schutzbereichs der Tötungsdelikte liegt oder sozialadäquat sei.
 - Entscheidend sei nämlich der **soziale Sinn- und Bedeutungsgehalt des Geschehens** in seinem Gesamtzusammenhang;
 - Die Behandlung eines unheilbar Kranken oder Sterbenden zur Linderung von Schmerzen und zur Vermeidung unnötiger Todesqualen unter Inkaufnahme lebensverkürzender Nebenwirkungen sei ihrem sozialen Gesamtsinn nach aber etwas ganz anderes als eine Tötungshandlung i.S.d. §212
 - h.M.: objektive Zurechnung (+)
- bb) der Privilegierung (§ 216) (–)
Das Verlangen des P richtet sich ausschließlich auf den Behandlungsabbruch – nicht auf die Lebensverkürzung.
- b) Subjektiver Tatbestand (+)
2. Rechtswidrigkeit
- a) Einwilligung
- Hier (-)
 - Die Einwilligung bezieht sich nur auf den Behandlungsabbruch
 - Nicht auf die Lebensverkürzung
- b) Notstand, § 34 StGB
- **Notstandslage:** Drohen einer gegenwärtigen Gefahr
hier (+): Fortdauer der Schmerzen und damit Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit
 - Statthaftigkeit der **Notstandshandlung:**
 - Abwendung der Gefahr durch das geeignete und mildeste erreichbare Mittel
hier (+): kein milderes Mittel zur Schmerzverhinderung
 - Güter- und Interessenabwägung:
 - **Problem:** Leben ist grundsätzlich einer Abwägung nicht zugänglich (Wirkung des Art. 1 I GG – würde man Leben abwägen, würde man den Menschen zu einem Objekt degradieren, was seine Würde verletzt).
 - Auf der anderen Seite geht es um die kurzfristige Verkürzung eines ohnehin endenden Lebens, die auch nur Nebenfolge und nicht beabsichtigte Folge der Medikation ist
 - Ermöglichung des **Todes in Würde und Schmerzfreiheit** gemäß dem mutmaßlichen Patientenwillen ist deshalb das höherwertige Rechtsgut als die Aussicht, unter schwerstem Vernichtungsschmerz noch kurze Zeit länger leben zu müssen.
 - **Notstandswille (+)**

- Rechtfertigung der indirekten Sterbehilfe nach § 34 StGB (+)

3. Ergebnis

keine Strafbarkeit nach § 212 StGB

II. Ergebnis

Straflosigkeit des E

Gesamtergebnis

- Straflosigkeit des A
- Straflosigkeit der B
- Strafbarkeit der C nach §§ 223 Abs.1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 5 StGB
- Straflosigkeit des E